

Verordnung über die Sportanlagen, den Dorfmatt- und den Festplatz¹

vom 24. Mai 2016 [Stand vom 1. März 2020]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 84 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980²

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Diese Verordnung regelt die Benützung der Sportanlagen, des Dorfmatt- und des Festplatzes der Gemeinde Risch und die verwaltungsinternen Zuständigkeiten.³
- ² Als Sportanlagen nach dieser Verordnung gelten:
 - Dreifachhalle Dorfmatt (inkl. Küche und Mehrzweckraum)
 - Dreifachhalle Waldegg
 - Hartplatz Waldegg
 - Einfachturnhalle Schulhaus⁴
 - Gymnastikhalle Schulhaus¹
 - Gymnastikraum Sportpark
 - Turnhalle Risch
 - Hartplatz Risch
 - Fussballplätze⁴
 - Platz 1 (Hauptfeld)⁴
 - Platz 2 (Kunstrasenfeld)⁴
 - Platz 3 (Trainingswiese)⁴
 - Platz 4 (Faustballfeld)⁴
 - Beachvolleyballfeld⁵
 - Garderoben im Sportpark

GN 9488

¹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

² BGS 171.1

³ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

⁴ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

⁵ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

-
- Leichtathletikanlage
 - Vereinsräume im Sportpark

Art. 2 Widmung

- 1 Die Sportanlagen dienen in erster Linie der gemeindlichen Schule für die Erfüllung der Vorgaben des Lehrplans im Bereich des Schulsports. Darüber hinaus dienen die Sportanlagen sowie der Festplatz der Öffentlichkeit zur sportlichen Betätigung, zur Pflege des Vereinslebens und des kulturellen Austausches und der gesellschaftlichen Integration.
- 2 Soweit die Sportanlagen nicht von der Schule beansprucht werden, vereinbart die Gemeinde mit Sportvereinen, Sportgruppen und anderen Organisationen geregelte Nutzungen.
- 3 Die Aussensportanlagen (Hart- und Rasenplätze) und der Festplatz sind öffentlich zugänglich, soweit diese nicht durch die Schule oder durch mit der Gemeinde vereinbarte Nutzungen belegt sind.
- 4 Der Dorfmattplatz dient der Öffentlichkeit zum gesellschaftlichen und kulturellen Austausch.¹

Art. 3 Zuständigkeiten

- 1 Die Abteilung Bildung/Kultur legt die Nutzung der Sportanlagen durch die Schulen fest. Sie schliesst weiter Nutzungsvereinbarungen für die Turnhallen (inkl. Nebenräume), die Hartplätze Waldegg und Risch und die Gymnastikräume mit Dritten ausserhalb der Nutzung durch die Schule ab.
- 2 Für den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit Dritten für die Aussensportanlagen, die Garderoben im Sportpark, die Vereinsräume im Sportpark, Dorfmattplatz und den Festplatz ausserhalb der Benützung durch die Schulen ist die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit zuständig.²
- 3 Für den Unterhalt und Betrieb der Sportanlagen, des Dorfmatt- und des Festplatzes ist die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit zuständig.³ Unterhalt und Betrieb der Rasenspielfelder obliegt dem Werkdienst. Die Hartplätze Waldegg und Risch und die übrigen Anlagen werden vom Hausdienst unterhalten und betrieben. Die Mitarbeitenden des Werkdienstes und des Hausdienstes haben gegenüber Dritten Weisungsbefugnis betreffend die Benützung der gemeindlichen Anlagen.

¹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

² Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

³ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

B. Zuteilung von Nutzungen

Art. 4 Planung

- 1 Die Abteilung Bildung/Kultur und Planung/Bau/Sicherheit überarbeiten einmal pro Jahr die Planung der Nutzung der Sportanlagen sowie des Festplatzes. Die Planung wird jeweils für ein Schuljahr (August bis Juli) vorgenommen. Die Sportanlagenkommission beschliesst den jährlichen Trainingsplan und legt die Benützung der Sportanlagen und der Turnhallen fest.
- 2 Gesuche von Dritten für regelmässige Nutzungen der Sportanlagen (Trainings) sind der zuständigen Abteilung jeweils bis am 15. Mai für das kommende Schuljahr einzureichen. Die Abteilungen stellen ein Gesuchsformular zur Verfügung.
- 3 Nutzungsgesuche für Wettkämpfe, Turniere und Spiele sind in der Regel drei Monate vor der Veranstaltung einzureichen.
- 4 Nutzungsgesuche für Anlässe und Veranstaltungen auf dem Festplatz und Dorfplatz sind mindestens vier Wochen vorher bei der Abteilung Planung/Bau/Sicherheit einzureichen.¹

Art. 5 Priorisierung und Zuteilung

- 1 Für die Zuteilung der Nutzungsrechte der Sportanlagen im Rahmen der jährlichen Planungen beachten die zuständigen Abteilungen die folgenden Prioritäten:

1. gemeindliche Schule
2. Veranstaltungen der gemeindlichen Sportvereine
3. Trainings gemeindlicher Sportvereine
4. Trainings der übrigen Dorfvereine und der Hochschule Luzern HSLU (Standort Rotkreuz)²
5. Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine und Institutionen sowie des Hochschulsportes Luzern HSCL (HSLU übrige Standorte)³

^{1a} Die Abteilungen Planung/Bau/Sicherheit und Bildung/Kultur behalten sich vor, ausgehend von Maximalbelastungen (Nutzungsstunden) sowie den Lärmgrenzwerten, den Nutzern die Fussballplätze zu vergeben. Bei Erreichen der Maximalbelastung sowie Erreichen der Lärmgrenzwerten, werden Gesuche abgelehnt.⁴

² Sportvereine sind Vereine, die Mitglied eines eidgenössischen Sportverbandes sind.

^{2a} Dorfvereine sind Vereine, die der Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen und das Vereinslebens der Einwohnergemeinde Risch dienen. Mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder müssen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Risch sein.⁵

¹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

² Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

³ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

⁴ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

⁵ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

-
- 3 Konkurrierende Ansprüche innerhalb einer der nach Abs. 1 geregelten Prioritäten werden anhand der Teilnehmerzahl der einzelnen Nutzungen geklärt.
 - 4 Weichen die Teilnehmerzahlen von den Planungsannahmen ab, können die zuständigen Abteilungen ausserhalb der jährlichen Planung die Nutzungen Dritter auf eigenes Ermessen hin neu festlegen. Aus der Zuteilung einer Nutzung an einen Dritten kann kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung der Nutzung abgeleitet werden. Werden die zugeteilten Anlagen von Dritten nicht mehr beansprucht, so ist die zuständige Abteilung unaufgefordert zu informieren.
 - 5 Der Gemeinderat kann gemeindlichen Sportvereinen auf Antrag hin für das Mieten von auswärtigen Sportanlagen Beiträge zusprechen.¹
 - 6 Organisationen und Personen, die Anlässe auf den in dieser Verordnung geregelten Arealen durchführten und gegen die Benützungsordnung verstossen oder wiederholt Anordnungen des Haus- oder Werkdienstes missachtet haben, können sanktioniert werden. Die Sportanlagenkommission hört die Organisationen bzw. Personen an und stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend die zu treffenden Sanktionen.²

C. Benützungsordnung

Art. 6 Allgemeine Benützungsbestimmungen

- 1 Die Sportanlagen und die hierfür bestimmten Geräte sowie der Dorfmatt- und der Festplatz und seine Einrichtungen sind sorgfältig und bestimmungsgemäss zu benützen. Alle zweckentfremdenden Betätigungen sind verboten.³
- 2 Hunde und weitere Tiere sind an der Leine zu führen. Das Betreten mit Hunden und weiteren Tieren der in Art. 1, Ziffer 2, aufgeführten Sportanlagen ist verboten.⁴
- 2a Auf dem gesamten Areal der öffentlichen Sportanlagen besteht ein Fahrverbot.⁵
- 2b Für Velos stehen Abstellplätze neben der Turnhalle Dorfmatt, dem Festplatz und den Umkleiden beim Werkhofgebäude zur Verfügung.⁶
- 2c Für Autos stehen ausschliesslich die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze der P+R-Anlage der SBB, beim Zentrum Dorfmatt sowie des Werkhofes zur Verfügung.⁷

3 8

¹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

² Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

³ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

⁴ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

⁵ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

⁶ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

⁷ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

⁸ Absatz 3 wurde fälschlicherweise nicht vergeben

-
- ⁴ Um und auf den Tartanplätzen (Hartplätzen) gilt ein generelles Rauchverbot.
 - ⁵ Die Nutzenden achten auf einen möglichst ressourcenschonenden Betrieb der Anlagen. Beim Verlassen der Turnhallen oder Aussenanlagen sind sämtliche Lichter zu löschen und Fenster und Türen zu verschliessen.
 - ⁶ ¹
 - ⁷ Die Nutzenden beachten die Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr.
 - ⁸ Die Nutzenden sind für Ordnung, Sauberkeit und zweckgemässe Benützung der Geräte und Anlagen verantwortlich.
 - ⁹ Für den geordneten Ablauf von Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter einen Ordnungsdienst zu organisieren. Die zuständige Abteilung kann die Verpflichtung eines externen Sicherheitsdienstes als Auflage machen.
 - ¹⁰ Der Duschraum darf nur barfuss oder in Badeschuhen betreten werden. Das Waschen von Schuhen und Kleidern in den Garderoben ist verboten.
 - ¹¹ Die Benützung der Turnhallen ist nur gestattet, sofern eine als Leiterin oder Leiter mit entsprechender Ausbildung vor Ort ist.²
 - ¹² Die Aussenlautsprecher sind während dem Spielbetrieb rücksichtsvoll zu betätigen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden. Eine Benutzung von Aussenlautsprechern ist nach 22:00 Uhr untersagt.³ ⁴
 - ¹³ Nur speziell bezeichnete und instruierte Vereinsfunktionäre sind berechtigt, die Platzbeleuchtung einzuschalten. Nach Abschluss der Trainings ist die Beleuchtung innert einer Viertelstunde, spätestens um 22:00 Uhr, auszuschalten.⁵ ⁶
 - ¹⁴ Bei Meisterschaftsspielen ist die Beleuchtung innert einer Viertelstunde, spätestens um 23:15 Uhr, auszuschalten.⁷ ⁸
 - ¹⁵ Für Anlässe und Veranstaltungen auf dem Festplatz und Dorfmattplatz können Sonderbewilligungen für die Nutzung von Lautsprechern und Verstärkern sowie die Nutzung nach 22.00 Uhr (Sommerzeit: 23:00 Uhr) erteilt werden.⁹
 - ¹⁶ Nach Abschluss der Spiele und Trainings sind die Fussballtore zu verräumen, anzuketten und die Ketten zu verschliessen.¹⁰

¹ Absatz 6 wurde fälschlicherweise nicht vergeben

² Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

³ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

⁴ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

⁵ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

⁶ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

⁷ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

⁸ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

⁹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

¹⁰ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

Art. 6a Benützungsbestimmungen Kunstrasenplatz¹

- 1 Ist der Kunstrasen mit Schnee und Eis bedeckt, ist die Benutzung untersagt. Das gleiche gilt bei einsetzendem Eisregen. Ebenso kann der verantwortliche Mitarbeiter des Werkdienstes das Kunstrasenspielfeld bei besonderen Witterungsbedingungen sperren.
- 2 Fussballschuhe mit Wechselstollen sind unzulässig. Das Kunstrasenfeld darf nur mit sauberen Turn-, Noppen- und Nockenschuhen betreten werden (keine Metall- oder Keramikstollen)
- 3 Im Weiteren sind alle Tätigkeiten und Belastungen untersagt, die das Kunstrasenspielfeld mechanisch verletzen oder verunreinigen könnten: Speer, Diskus, Hammerwurf, Kugelstossen, Golf, einstecken von Malstäben oder sonstigen Konstruktionen, Feuerwerk, Feuer, Festzelten usw.
- 4 Der Konsum von Esswaren, Getränken, Rauchwaren und Kaugummis ist verboten. Allfällige notwendigen Reinigungsarbeiten gehen zu Lasten der Nutzenden.
- 5 Das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art generell ist verboten.
- 6 Die Benützung von Rollsportgeräten jeglicher Art (Inline-Skates, Skateboards, Fahrräder, Kickboard o.ä.) ist auf dem Kunstrasenfeld verboten.
- 7 Die Schneeräumung erfolgt durch die Nutzenden, Spezialfirmen oder der Gemeinde zulasten der Nutzenden. Einmal pro Jahr (Ende Februar) wird die Gemeinde die Schneeräumung gratis ausführen. Die Gemeinde stellt zudem Materialien und Geräte für die Schneeräumung zur Verfügung. Es dürfen keine eigenen Materialien und Geräte verwendet werden.
- 8 Die Bewässerungsanlage darf nur von Verantwortlichen betrieben werden. Während des Betriebes darf der Kunstrasen nicht betreten werden.

Art. 6b Benützungsbestimmungen Beachvolleyballfeld²

- 1 Veränderungen an der Anlage (Netze, Pfosten, Markierungen) sind verboten.
- 2 Vor der Benützung ist das Abdecknetz zu entfernen und sorgfältig neben der Anlage zu deponieren. Nach der Benützung ist der Sand mit dem zur Verfügung stehenden Gerät auszuebnen sowie mit dem Abdecknetz zuzudecken.
- 3 Auf dem Beachvolleyballfeld darf ausschliesslich Beachvolleyball gespielt werden.
- 4 Für die Reinigung der Füsse steht neben Beachvolleyballanlage eine Fussdusche bereit.

Art. 6c Naturrasenfelder³

- 1 Naturrasenfelder sind:
 - a) Hauptfeld (Platz 1)
 - b) Trainingswiese (Platz 3)

¹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

² Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

³ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

- c) Faustballplatz (Platz 4)
- 2 Alle Naturrasenflächen werden durch den Werkdienst gesperrt und freigegeben.
 - 3 Nach grosser Belastung und bei Schäden auf den Naturrasenflächen sowie bei Nichteinhaltung der Platzordnung können Naturrasenfelder durch den Werkdienst gesperrt werden.
 - 4 Bei andauerndem Regenwetter, Schnee, Frost, Eis und gefrorenem Boden mit aufgetauter Oberfläche wird die Naturrasenfläche durch den Werkdienst gesperrt, um einer starken und bleibenden Schädigung des Rasens entgegenzuwirken.
 - 5 Vom 15. November bis 15. Februar oder bei Bodentemperaturen unter 5 °C gelten die Naturrasenfelder als gesperrt.

Art. 7 Ausfallende Nutzungen

Der Ausfall einer Veranstaltung oder eines Trainings ist dem Hausdienst bzw. dem Werkdienst spätestens am Vortag unaufgefordert mitzuteilen.

Art. 8 Betrieb während den Schulferien und an Feiertagen

- 1 Während der Schulferienzeit gilt der jährlich durch die Abteilungen Bildung/Kultur und Bau/Planung/Sicherheit erlassene Turnhallenschliessplan. Während den darin festgelegten Zeiten und an allgemeinen Feiertagen stehen die Turnhallen und deren Nebenräume für Nutzungen durch Dritte im Grundsatz nicht zur Verfügung. An Ostern bleiben die Hallen von Freitag bis Montag und an Auffahrt von Donnerstag bis Sonntag geschlossen.
- 2 Die Aussenanlagen und die Garderoben des Sportparks können auch während der Schulferienzeit benutzt werden. Das Rasenspielfeld innerhalb der Leichtathletikanlage bleibt während der Schulferienzeit für die Ausführung von Unterhaltsarbeiten gesperrt.

Art. 9

Aufgehoben¹

Art. 10

Aufgehoben²

¹ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

² Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

Art. 10a Benützungszeiten¹

- ¹ Für Trainings, Sportanlässe und Veranstaltungen stehen die Turnhallen im Grundsatz, wie folgt zur Verfügung:
 - a) montags bis freitags von 17.15 Uhr bis 22.30 Uhr
 - b) samstags von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr²
 - c) sonntags von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr³

- ² Für Trainings, Sportanlässe und Veranstaltungen stehen die Aussenanlagen des Sportparks im Grundsatz, wie folgt zur Verfügung:
 - a) montags bis freitags von 17.15 Uhr bis 22.00 Uhr
 - b) samstags von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr⁴
 - c) sonntags von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr⁵

- ³ Anlässe und Veranstaltungen auf dem Festplatz und Dorfmattplatz werden nach Verfügbarkeit und dem öffentlichen Interesse individuell bewilligt.

Art. 10b Lärm⁶

- ¹ Die Benutzung der Lautsprecheranlage ist nur nach Anweisung durch eine instruierte Person erlaubt.
- ² Es dürfen nur spielrelevante oder anlassbedingte Durchsagen über die Lautsprecheranlage erfolgen, Musikübertragungen sind aus Lärmschutzgründen nicht erlaubt.
- ³ Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Lärmhöchstwerte und bei unnötiger Beschallung der Umgebung, die verursachenden Veranstalter für künftige Nutzungen zu sperren.

Art. 11 Sperre der Rasenspielfelder

Über die Bespielbarkeit der Rasenspielfelder entscheidet abschliessend der Werkdienst oder eine vom Werkdienst beauftragte Person. Der definitive Entscheid einer Spielplatzsperre muss mindestens vier Stunden vor Beginn eines Trainings, einer Veranstaltung oder eines Spiels den Nutzenden mitgeteilt werden.

¹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

² Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

³ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

⁴ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

⁵ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

⁶ Änderungen vom 20. Februar 2020 (GRB 2020-5338), Inkrafttreten per 1. März 2020

Art. 12 Werbung

- ¹ Die gemeindlichen Sportvereine sind, unter Anwendung einheitlicher Normen, im Grundsatz berechtigt, zu eigenen Gunsten Bandenwerbung zu verkaufen.¹ Über das Anbringen von Bandenwerbungen entscheidet die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit abschliessend. Sie entscheidet auf Grundlage eines Gesuchs durch den gemeindlichen Sportverein.²
- ² Plakate dürfen nur an den speziell bezeichneten Stellen in den Sportanlagen angebracht werden.

Art. 13 Haftung/Schäden

- ¹ Versicherung ist Sache der Nutzenden der Sportanlage sowie des Festplatzes. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen Nachweis für einen Haftpflichtversicherungsschutz verlangen.
- ² Die Nutzenden haften der Gemeinde gegenüber für Schäden und Verluste, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar und Geräten verursachen. Beschädigungen sind unaufgefordert dem Hausdienst bzw. dem Werkdienst zu melden. Besteht eine Nutzungsvereinbarung mit einem Verein, so haftet der Verein solidarisch mit dem Schadensverursachenden.
- ³ Die Haftung der Gemeinde für Personen- und Sachschäden bei Benützung der Sportanlagen und des Festplatzes ist ausgeschlossen.

Art. 14 Sanktionierung

- ¹ Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung kann eine vereinbarte Nutzung durch die zuständige Abteilung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Darüber hinaus kann der Gemeinderat gegen natürliche Personen ein Hausverbot erlassen.
- ² Der Hausdienst bzw. der Werkdienst überwachen die Einhaltung der Benützungsvorschriften und informiert bei Verstößen die zuständige Abteilung.

D. Gebühren

Art. 15 Allgemeine Bestimmungen zur Gebührenordnung

- ¹ Die Benützung der Turnhallen und der Aussensportanlagen für Jahrestrainings und Meisterschaftsspiele durch gemeindliche Vereine der Gemeinde Risch ist gratis.³

¹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

² Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

³ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

- ² Den ortsansässigen Juniorengruppen stehen die Hallen und Plätze kostenlos zur Verfügung.
- ³ Jeder gemeindliche Verein kann eine der Dreifachturnhallen ein Wochenende im Jahr gratis benützen.¹
- ⁴ Mieter, die im Rahmen der Jahrespauschale die Turnhallen belegen, dürfen einmal im Jahr den Sportpark kostenlos nutzen.
- ⁵ Nachreinigungen des Hausdienstes und weitere, durch Unterlassung der Nutzenden entstehende Arbeiten, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Arbeits-einsätze der Mitarbeitenden des Haus- und Werkdienstes werden mit 60 Franken pro Stunde verrechnet.
- ⁶ Für die Abfallentsorgung gelten die offiziellen Gebühren der Gemeinde Risch (Sack- oder Container-Gebühren).²

Art. 16 Gebührenkategorien

Es werden zwei Gebührenkategorien unterschieden:

- a) Tarif A: Vereine, gemeinnützige Institutionen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben übernehmen, Turniere und Anlässe von Auswärtigen in Zusammenarbeit mit einem gemeindlichen Verein oder einer Institutionen der Gemeinde Risch sowie der Hochschulsport Campus Luzern (HSCL)³
- b) Tarif B: Kommerzielle oder private Veranstaltungen beziehungsweise Übrige (auswärtige Vereine, und kommerzielle Anlässe von Gruppierungen, Firmen, Privaten)⁴

Art. 17 Gebührenhöhe

Die Gebühren für die Benützung der Sportanlagen richten sich nach den Anhängen 1 und 2.

E. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Er-lasse aufgehoben, insbesondere die

¹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

² Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

³ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

⁴ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

- a) Verordnung über die Benützung des Sportparks und die Turnhallen in der Gemeinde Risch vom 26. November 2001
- b) Richtlinien für die Benützung des Sportparks und der Turnhallen vom 26. November 2001
- c) Richtlinien für die Benützung des Festplatzes und der dazugehörenden Räumlichkeiten.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Gebühren gemäss Art. 16 Abs. a (Kategorie A)

	Einzelaktion oder Stunde	Jahrespauschale pro Lektion oder Stunde	Halbtag bis 5 Stunden, Einzelanlässe	Tag
Dorf matt-Turnhallen				
Dreifachhalle	90	3'240	180	250
Dreifachhalle inkl. Küche und Mehrzweckraum			275	400
Einzelhalle	30	1'080	60	130
Küche			40	60
Mehrzweckraum inkl. Küche			180	250
Waldegg-Turnhallen				
Dreifachhalle	80	2'880	150	200
Doppelhalle	40	1'440	80	150
Einzelhalle	30	1'080	50	100
Schulhaus 4				
Einzelhalle	30	1'080	50	130
Gymnastikhalle Schulhaus 1	20	720		
Gymnastikraum Sportpark	20 ¹	720 ¹		
Turnhalle Risch	20 ¹	720 ¹		
Fussballplätze:				
- Platz 1 (Hauptfeld) ²			0	0
- Platz 2 (Kunstrasenfeld) ²			0	0
- Platz 3 (Trainingswiese) ²			0	0
- Platz 4 (Faustballfeld) ²			0	0
Leichtathletikanlage ²			0	0
Garderobe (pro Garderobe) ²			50	50
Volleyballfeld ²			0	0

¹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019² Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

Dorfplatz bis 200 m ² ¹		0	0
Dorfplatz 200 bis 1000 m ² ¹		0	0
Festplatz		0	0
Psch. für Wasser/Strombezug ¹		5	10

■ Nicht buchbar²

¹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019
² Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

Anhang 2: Gebühren gemäss Art. 16 Abs. b (Kategorie B)

	Einzelaktion oder Stunde	Jahrespauschale pro Lektion oder Stunde	Halbtag bis 5 Stunden, Einzelanlässe	Tag, Einzelanlässe
Dorfmatt-Turnhallen				
Dreifachhalle	150	5'400	400	750
Dreifachhalle inkl. Küche und Mehrzweckraum			600	1'000
Einzelhalle	50	1'800	130	250
Küche			50	70
Mehrzweckraum inkl. Küche			250	500
Waldegg-Turnhallen				
Dreifachhalle	100	3'600	300	550
Doppelhalle	60	2'160	200	350
Einzelhalle	40	1'440	100	150
Schulhaus 4				
Einzelhalle	50	1'800	100	250
Gymnastikhalle Schulhaus	20	720		
Gymnastikraum Sportpark	20	720		
Turnhalle Risch	20	720		
Fussballplatz				
- Platz 1 (Hauptfeld) ¹	100		250	500
- Platz 2 (Kunstrasenfeld) ¹	150		350	700
- Platz 3 (Trainingswiese) ¹	50		125	250
- Platz 4 (Faustballfeld) ¹	20		100	200
Leichtathletikanlage			50	100
Garderobe (pro Garderobe) ¹			50	100
Volleyballfeld ¹			40	80
Dorfmattparkplatz bis 200 m ² ⁽¹⁾			0	100 *

¹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

Dorfplatz 200 bis 1'000 m ² ¹		250	500 *
Festplatz		200	400
Pauschale für Wasser- und Strombezug ¹		5	10

*Auf – und Abbautage werden mit 50 % der Tagespauschale verrechnet

■ Nicht buchbar²

¹ Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

² Änderungen vom 4. Dezember 2018 (GRB 2018-4870), Inkrafttreten per 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Widmung	2
	Art. 3 Zuständigkeiten	2
B.	Zuteilung von Nutzungen	3
	Art. 4 Planung	3
	Art. 5 Priorisierung und Zuteilung.....	3
C.	Benützungsordnung	4
	Art. 6 Allgemeine Benützungsbestimmungen	4
	Art. 6a Benützungsbestimmungen Kunstrasenplatz.....	6
	Art. 6b Benützungsbestimmungen Beachvolleyballfeld.....	6
	Art. 7 Ausfallende Nutzungen	7
	Art. 8 Betrieb während den Schulferien und an Feiertagen.....	7
	Art. 9 Benützungszeiten für Trainings	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Art. 10 7	
	Art. 10a Benützungszeiten	8
	Art. 11 Sperre der Rasenspielfelder.....	8
	Art. 12 Werbung.....	9
	Art. 13 Haftung/Schäden.....	9
	Art. 14 Sanktionierung	9
D.	Gebühren	9
	Art. 15 Allgemeine Bestimmungen zur Gebührenordnung.....	9
	Art. 16 Gebührenkategorien.....	10
	Art. 17 Gebührenhöhe	10
E.	Schlussbestimmungen	10
	Art. 18 Inkrafttreten	10
	Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts	10
	Anhang 1: Gebühren gemäss Art. 16 Abs. a (Kategorie A).....	12
	Anhang 2: Gebühren gemäss Art. 16 Abs. b (Kategorie B).....	14